

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835**

53 (31.12.1835)



# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

Nro. 53.

den 31. Dezember 1835.

Dieses Blatt wird um den nämlichen Preis wie bisher fürs Jahr 1836 fortgesetzt, nämlich für die hiesigen Herren Abnehmer jährlich zu 1 fl. 40 kr. und für die auswärtigen Herren Abnehmer zu 1 fl. 52 kr. jährlich abgegeben. Erstere belieben ihre An- und Abbestellungen um die Mitte des Monats Dezember bei dem Unterzeichneten, Letztere bei den nächstliegenden resp. Postämtern gefälligst zu machen oder machen zu lassen; die löbl. Postexpedition Durlach hat die Hauptexpedition hievon übernommen.  
D u p s, Buchdrucker.

## Bekanntmachungen.

Reg. Nro. 24834. Die Bestimmung des Kaminfe-  
gerlohns für Rauchgänge und Rauchlöcher  
betr.

Das Großh. hochpreisl. Ministerium des In-  
nern hat unterm 25. October d. J. Nro. 9243. ver-  
ordnet:

Die Bestimmung des Artikels 8. der Kaminfe-  
ger-Ordnung, welcher die Reinigungsgebühr für ei-  
ne Hurte oder sog. Rauchloch auf 2 fr. festsetzt, ha-  
be niemals dahin ausgelegt werden dürfen, daß  
diese Gebühr neben dem für das Kamin bestimmten  
Fegerlohn von solchen Hurten, Kaminbussen, Ka-  
minschößen bezogen werden dürfe, welche nur den  
Vorhof des Kamins bilden, denn diese Rauchlöcher  
seyen nur ein Theil des zu reinigenden Kamins; da-  
gegen dürfe die fragliche Gebühr von 2 fr. nicht nur  
in dem, in der Ministerial-Verfügung vom 26.  
Februar 1835 Nro. 2220. (Anzeigeblatt Nro. 26.)  
bezeichneten Falle, das heißt, nicht nur da bezogen  
werden, wo derartige Rauchlöcher die Stelle der ei-  
gentlichen Kamine vertreten, und Letztere gar  
nicht vorhanden sind, sondern auch von sol-  
chen Vorkaminen, Hurten und Rauchgängen, wel-  
che den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte  
in ein anderes in dem nämlichen Stockwerke befind-  
liches und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes  
Kamin leiten.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter haben hie-  
nach die Kaminfeger ihres Bezirks zu verständigen  
und anzuweisen und über den genauen Vollzug zu  
wachen.

Konstanz den 17. November 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fthr. v. Mü d t.

vd. Stengel.

D. N. Nro. 25123. Vorstehende Verfügung ist zu  
publiciren und zu vollziehen.

Durlach den 29. Dezember 1835.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 25136. Zweites Heirathen betr.

Der L. N. S. 228. sagt:

„die Frau kann erst zehn Monate nach Auf-  
lösung der vorherigen Ehe eine neue schließen.

L. N. S. 228. a.:

„Im Uebertretungsfalle verfällt sie in eine Stra-  
fe von 15 bis 50 Gulden, und wenn in dieser  
Zeit ein Kind, wenn gleich nach geschlossener,  
zweiter Ehe zur Welt kommt, kann dieses sei-  
ne Rechte auf die Vaterschaft aus der vori-  
gen Ehe noch geltend machen, und der zwei-  
te Mann, der von der voreiligen Schließung  
nichts wußte, auf Vernichtung des zweiten  
Ehe antragen, der Kronenwald aber nur auf  
die Strafe.

Trotz dieser deutlichen Bestimmungen kommen sehr  
häufig Anträge von Pfarrämtern und Gemeinderä-  
then ein, auf Gestattung zweiter Heirathen ehe die  
gesetzliche Zwischenzeit vorüber ist. Man findet sich  
daher um so mehr veranlaßt, auf jene gesetzliche  
Bestimmung aufmerksam zu machen, als solche ge-  
wiß auf sehr weisen, physischen, moralischen und ci-  
vilrechtlichen Gründen beruht.

Durlach den 29. Dez. 1835.

Großherzogliches Oberamt.

D. N. Nro. 25007. Das Verfahren gegen Ver-  
schwender insbesondere bei Mundtodterklä-  
rungen betreffend.

Die Erfahrung, daß häufig von den Ortspolizei-  
behörden entweder Anträge auf Mundtodterklärungen  
einkommen, ehe noch irgend ein anderes Besserungs-  
mittel angewendet wurde, oder aber zu spät, näm-  
lich erst dann, wenn das Vermögen gänzlich  
vergeudet, und die Familien verarmt sind, — ver-  
anlaßt uns, den Bürgermeisterämtern und Gemein-  
deräthen folgende Belehrung zu dem Ende zu erthei-  
len, damit die unwillkommene Maßregel einer  
Mundtodterklärung nicht voreilig gegen Staatsbür-  
ger eingeleitet, auf der anderen Seite aber wirkli-  
chem Leichtsinne und Verschwendung in Zeiten begeg-



net werde, ehe die Familien gänzlich verarmt dem Staate oder den Gemeinden zur Last fallen.

Die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthält

der L.R.G. 513 — 515.

das Regierungsblatt vom Jahre 1808 Nr. 19.

— — — — — 1809 Nr. 52.

— — — — — 1811 Nr. 35.

woraus sich folgende Bestimmungen ergeben:

I. Zum Uebelhauser, Verschwender, erklärt das Gesetz denjenigen, der in seinen Lebensverhältnissen sich einem gesetzwidrigen Ausbruche seiner Leidenschaften so weit hingiebt, daß dieser zu einem Hange erwächst, der seine Vermögensstände und seine Familie zu Grunde zu richten droht. Dahin gehören Mäßiggang und Trägheit, Gewohnheit des Trunkes, Spiels- und Wirtshausbesitzens, fortgesetzter Hang zum unzuchtigen Leben, leichtfertiges Proceßiren u. s. w.

II. Der Antrag auf obrigkeitliche Erklärung des Uebelhausens oder der Verschwendung hat zu geschehen von den Bürgermeistern, Gemeinderäthen und Waisengerichten, welche dafür verantwortlich sind, daß dies bei Zeiten erfolgt d. h. ehe die einzuleitenden polizeilichen Maaßregeln keinen Erfolg mehr haben können (Regierungsblatte vom Jahre 1809 Seite 501).

III. Das Verfahren ist polizeilich, d. h. es wird von Amtswegen die dessfallsige Untersuchung eingeleitet, und das Erkenntniß gefällt.

IV. Die polizeilich einzuleitenden Besserungsmittel bestehen in Ermahnungen, Arreststrafen und Mundtodterklärungen; diese enthalten zweierlei Grade, nämlich

- a) Mundtodterklärung im ersten Grade, oder Halbenmündigung, wodurch der Mundtodterklärte das Recht verliert, „ohne seinen zu bestellenden Beistand Vergleiche abzuschließen, Darlehen aufzunehmen, abblsliche Capitalien zu erheben oder Empfangscheine darüber zu geben, und Güter zu veräußern und zu verpfänden;
- b) Mundtodterklärung im zweiten Grade, wodurch der Mundtodterklärte den Minderjährigen ganz gleichgestellt, und unfähig wird, letzte Willensverordnungen zu errichten und das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ic. verliert.

Den ersten Grad der Mundtodterklärung erkennen die Aemter, den zweiten die Großherzoglichen Regierungen auf amtliche Untersuchung und Nachweisung, daß die Mundtodterklärung im ersten Grade vergeblich angewendet worden seye. Führt auch diese Mundtodterklärung eine Besserung nicht herbei, so wird alsdann Arbeitshausstrafe erkannt (Regierungsblatt vom Jahre 1826 Nr. 17.)

V. Die erkannte Mundtodterklärung kann durch die Behörden, welche sie ausgesprochen, nur dann wieder aufgehoben werden, wenn Besserung hinlänglich erprobt ist.

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden hiernach ihre Amtshandlungen bemessen.

Durlach den 23. Dez. 1835.

Großherzogliches OberAmt.

D.N. No. 22650 et 51. Albrecht Bräuer und dessen ledige Tochter Catharina Bräuer, so wie Friedrich Klein und seine Ehefrau Margaretha geb. Bräuer von Weingarten mit ihren drei Kindern, haben um Auswanderungserlaubnis nach Nordamerika nachgesucht.

Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Donnerstag den 14. Januar 1836

Vormittags 8 Uhr

auf hiesiger Amtskanzlei anberaumt, und alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Auswanderungslustigen eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche an dieser Tagfahrt um so gewisser anzumelden und zu begründen, als sonst die Ausfolgung des Vermögens gestattet, und ihnen von hier aus nicht weiter zu ihren Forderungen verholten werden kann.

Durlach den 17. Dezember 1835.

Großherzogliches OberAmt.

Zur Handhabung der polizeilichen Ordnung wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Hauseigenthümer mit dem Eintreten der Polizeistunde bei Strafe von 30 fr. ihre Hausthore und Thüren geschlossen haben müssen.

Zugleich werden diejenigen welche noch keine Hofthore haben, aufgefordert, innerhalb 14 Tagen die Einfahrt in ihre Häuser und Höfe bei einer Strafe von fl. 5 — zu schließen.

Durlach den 28. Dezember 1835.

BürgermeisterAmt.

Weyßer.

Söllingen. (Holländer Eichen- wie auch Baum- und Ruzholzklöße-Versteigerung.) Am 11. Januar 1836, morgens 9 Uhr, läßt die Gemeinde Söllingen aus ihrem Gemeindswalde

67 Stämme zu Boden liegende Eichen, Stammweiß öffentlich versteigern.

Die Zusammenkunft ist am Steigerungstag beim Rathhaus dahier, von wo aus man die Steigerungsliebhaber in den Wald geleiten wird.

Söllingen den 28. Dezember 1835.

Bürgermeister Weiß.

vd. Schmidt.

No. 2740. Aus der Verlassenschaft der Heinrich Lowas Eheleute von hier, werden Montag den 11. Januar 1836 Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert:

1 Bttl. 20 Ruth. Acker auf dem Lerchenberg, neben Schuhmacher Egeter und Steinhauermeister Schweizer.

2 Bttl. 25 Ruth. Weinberg im Dechantsberg, neben Johannes Hanne und einem Weg, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Durlach den 26. Dezember 1835.

BürgermeisterAmt.

Weyßer.



Nro. 2692. Montag, den 25. Januar 1836, Nachmittags 2 Uhr, wird der Schreinermeister Friedrich Wachfelders Wittwe dahier, im Zwangswege öffentlich auf hiesigem Rathhaus versteigert werden:

1 Bttl. Acker im Killisfeld, neben Ernst Mehr.

2 Bttl. Garten im Bruch, neben Schneidermeister Groner.

1 1/2 Bttl. Weinberg im Rappeneier, neben Adam Pfeiffer von Aue.

1 Bttl. Acker auf den nahen Hausen, neben Ernst Mehr,

wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erlöbt wird.

Durlach den 14. Dez. 1835.

Bürgermeisteramt.  
Weyßer.

vdt. Fesenbech.

Privat: Nachrichten.

## Die Lithographie

von

Wahl und Berggöb

in

Aue bei Durlach

empfiehlt sich zu Uebernahme aller Gegenstände dieses Faches ergebenst, verspricht jede Bestellung schön und billig zu liefern, und bittet um geneigten Zuspruch.

**Ball-Anzeige.** Bis nächstkommenden 1ten Januar, als den Neujahrstag-Abend, ist in dem Gasthof zur Karlsburg dahier ein geschlossener Bürger-Ball, wozu höflichst einladet  
Durlach den 21. Dezember 1835.

Reichardt.

In der Seippelschen Apotheke dahier ist Cho-  
colade Santé à 48 kr., Gewürzter 1 fl. und à la  
Vanille 1 fl. 12 kr. das Pfund in vorzüglicher  
Qualität zu haben.

Bei Schreinermeister Altfelix in der Spitalstraße,  
ist ein Logis zu vermietten, welches auf den 23ten  
April bezogen werden kann.

In dem Hause Nr. 76. in der Herrenstraße  
können täglich Holzkohlen, Mesweiß, als wie  
Fichten Theer, Zeutner- und Wundweiß abgege-  
ben werden.

Bei Buchdrucker Dups in Durlach, sind wie-  
der angekommen und zu haben:

## Kalender für das Jahr 1836.

Kirchenbuch: Auszüge.

C o p u l i r t

Dez.:  
d. 27. Heinrich Adam Kenz, Bürger und Maurermei-  
ster, Sohn von Adam Kenz, Bürger u. Wein-  
gärtner und Wilhelmine Caroline Haug, To-  
chter von Friedrich Haug, Bürger u. Schuhma-  
chermeister in Carlsruhe.

G e b o r e n

Dez.:  
d. 19. Carl Friedrich — Vater: Christian Jonathan  
Amann, Bürger und Webermeister.  
d. 24. Wilhelm Carl Conrad — Vater: Carl Friedrich  
Sulzer, Bürger und Maurer.  
d. 27. Andreas — Vater: Christoph Heinrich Eßfel,  
Bürger und Maurer.

G e s t o r b e n

Dez.:  
d. 24. Adam Wilhelm Wagner, Bürger und Schnei-  
dermeister, ein Ehemann. Alt: 28 Jahre, 2  
Monate, 15 Tage.

Evangelien im Kirchenjahre 1836:

Neujahrstfest: 1 Psalm 90. Gott ist ewig; der  
Mensch vergänglich.

2ter Sonntag nach Christtag. Matth. 2, 13—28.  
Flucht nach Aegypten.

~~~~~  
Brunnenhold und Brunnenstark.

(M ä r c h e n.)

Fortsetzung zu Nr. 30.

„Ja,“ sagte das Mütterlein, „ich wollt' es wohl  
wagen, aber zuvor müßt Ihr mir erlauben, daß  
ich Eure Thiere mit Einem Rätthlein schlage, sonst  
möcht' mich eins von ihnen beißen.“

Da ward Brunnenhold ungeduldig, und sagte:  
„Was! meine Thiere brauchen nicht geschlagen zu  
werden! sie thun dir nichts, set' dich nur her.“

„Ach ja, Herr!“ sprach das Mütterlein. „Laßt  
mich nur einen Streich jedwedem geben. Ich  
kann mich sonst nicht setzen; ich fürchte mich zu  
Tode. Laß mich nur jedes mit der Ruthe sanft  
berühren.“ Und indem sie das sprach, trat sie  
näher hinzu, und zog ein dünnes Rätthlein aus ih-  
rem weiten Mantel, und sprach zu Brunnenhold:

„Seht, das kann ja nicht weh thun. Ich will Eu-  
re Thiere auch nur damit berühren. Erbarmet  
Euch doch mein! Ich kann mich sonst nicht setzen,  
und verriere dann in dieser kalten Nacht. Schuck,  
schuck, schuck! wie friert mich's!“

Da erbarmte sich Brunnenhold ihrer, und dachte,  
er müsse ihrer Schwachheit nachsehen, weil sie sonst  
erfrieren möchte. Denn ihm dünkte selbst die Nacht  
sehr kühl, und sprach zu ihr: „Nun thörichst alles  
Weib! so rühr' sie an mit deiner Ruthe. Doch  
hüte dich, das sag' ich dir, — du darfst sie nur  
anrühren. Thust du einem weh, so sag' ich dir  
davon, und wenn du auch erfrieren müßt.“



„Ach nein!“ antwortete die Alte ganz erfreut: „Du sollst es sehen, ich rühre sie nur an.“ Und als sie das gesagt, gieng sie um Brunnenholz und seine Thiere herum, und berührte die Thiere mit ihrem Rühlein, und murmelte etliche Worte dabei. Aber als sie so jedes berührt hatte, berührte sie auch Brunnenholz. Da sank er mit seinen Thieren zusammen, und wurden alle, jedes ein glatter, vieredichter Stein.

Da aber Brunnenholz am andern Abend nicht nach Hause kam, ward seine Gemahlin Helgrita sehr traurig. Und da er am dritten und vierten Abend noch nicht kam, so sandte sie Boten aus nach allen Forsten, in alle Gehege des Reiches, ihn zu suchen. Als aber die Boten nach zwei Tagen wieder kamen, und ihn nicht finden hatten, da sandte sie abermals Boten aus, im ganzen Lande umher. Aber sie kamen nach drei Monaten wieder, und hatten ihn alle nicht gefunden.

Da beweinte sie ihren theuern Gemahl für todt, und legte Trauerkleider an, und trauerte um ihn in ihrem Herzen, und vergoß viele Thränen um ihn, und gab alle Hoffnung auf, ihn je wieder zu sehen. Denn sie glaubte, seine Thiere möchten ihn selbst zerrissen haben, oder er möchte in einem einsamen dichten Walde vom Felsen gestürzt seyn, und hülfslos seinen Geist aufgegeben haben.

Aber sie ließ fort und fort noch nach ihm suchen; denn sie hoffte, doch seine Gebeine noch zu finden, um ihnen ein ehrlich Begräbniß geben zu können.

Und der alte König trauerte mit ihr um seinen Cydam, als um einen gestorbenen Sohn.

Brunnenstark war aber die Straße rechts gezogen, als er von seinem Bruder Brunnenholz sich schied am Kreuzwege. Und er war weit umhergezogen im Lande; und zog weiter, und weiter durch fremde Länder, und ward allem Volke wohlthätig, durch das er zog. Denn wo er hinkam, reinigte er das Land von Drachen und Lindwürmern, an die sich zuvor niemand getraut, daß der Hirte hinfort ruhig sein Vieh zur Weide führte, und der Landmann sorglos sein Land bestellte. Aber nirgendwo hatte er Dank angenommen von den Königen und Fürsten, deren Reich er wohlthätig war, und wiewohl im mancher König seine Tochter zur Gemahlin und sein Land zum Erbe geben wollte, so hatte er's doch nicht angenommen. Denn er sprach: „Ich werde Brunnenstark genannt, darum, daß ich stärker bin, als die übrigen Männer alle. So muß ich denn auch über, all heißen allem Volke, wo die andern Menschen nicht zu helfen vermögen.“

Und so zog er umher fünf Jahre. Da lebten alle Völker fern und nah in guter Ruhe; denn alle Ungeheuer hatte er schon vertilgt allenthalben. Da dacht' er eines Tages bei ihm selbst mit Verdruß daran, daß er nun nirgend mehr Arbeit fände, wohin er komme, und beschloß, jetzt doch einmal nachzusehen an jenem Scheideweg, da er von

Brunnenholz gegangen war, ob die Messerlein noch in dem Stamme der Eiche steckten, und ob sein Bruder noch am Leben sey, und ob es ihm wohlgehe.

Und des andern Tages machte er sich auf von dannen, weit zurück, von wannen er gekommen war; und kam wieder an den Scheideweg, da er sich geschieden hatte von seinem Bruder. Als er aber von ferne kam, sah er schon hoch wehen den Wipfel der alten Eiche.

Doch es überließ ihn kalt, als er sie betrachtete. Denn das Laub der einen Seite des Baumes war nicht mehr frischgrün, wie ehemals, sondern schien gelblich, als wolt' es ersticken. Und als er nun mit bangem Herzen hintrat, und seines Bruders Messerlein auszog aus dem Stamme, da traten ihm Thränen in die Augen, und kalt stieß ihm auf's Herz, und warm ließ ihm wieder vom Herzen, denn das Messer war rostig über und über.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Frucht-Preise

vom 23. Dez. 1835 in Durlach.

Mittelpreis:

| Das Malter   | fl. | fr. |
|--------------|-----|-----|
| Waizen       | 7   | 20  |
| Neuer Kernen | 7   | 30  |
| Alter Kernen | 5   | 15  |
| Neu Korn     | —   | —   |
| Alt Korn     | 4   | 45  |
| Gerste       | 6   | —   |
| Welschhorn   | 2   | 56  |
| Haber        | —   | —   |

Aufgestellt war: Nichts.

Eingeführt: 198 Malter.

Verkauft: 198 Malter.

Neuaufgestellt bleibt: Nichts.

### B r o d . T a p e .

|                              |   |    |   |
|------------------------------|---|----|---|
| Ein Weß zu 2 fr. soll wiegen | — | 14 | — |
| Weißbrod zu 6 — — —          | 1 | —  | — |
| Schwarzbrod zu 10 fr. soll   | 4 | —  | — |

### F l e i s c h . T a p e .

|                 |                  |   |   |
|-----------------|------------------|---|---|
| Dachsenfleisch  | 9 fr. per Pfund. | — | — |
| Schmalfleisch   | 7 fr. " "        | — | — |
| Kalbfleisch     | 8 fr. " "        | — | — |
| Hammelfleisch   | 8 fr. " "        | — | — |
| Schweinefleisch | 9 fr. " "        | — | — |

|                              |          |     |
|------------------------------|----------|-----|
| Das Pfund Rindschmalz kostet | 24       | fr. |
| — — Schweineschmalz          | 24       | —   |
| — — Butter                   | 23       | —   |
| Lichter, gezogene das Pfund  | 24       | —   |
| — gegossene                  | 22       | —   |
| Seife                        | 18       | —   |
| Dachsenunslitt, rohes        | 13       | —   |
| Der Centner Heu              | 1 fl. 24 | —   |
| Hundert Bund Stroh           | 12       | —   |
| Das Weß Holz, hartes, kostet | 15 fl.   | —   |

Druck und Verlag der L. M. Dups'schen Buchdruckerey.